

Auf die Heirat folgt die Kündigung

Bis 1969 konnten in Schaffhausen Lehrerinnen nach ihrer Heirat aus dem Beruf gedrängt werden. Haushalt, Kinder und noch Schule? Das könne nicht gut gehen. Es ging aber auch um den Kampf gegen Doppelverdienertum. Und Schaffhausen stand damit nicht alleine da.

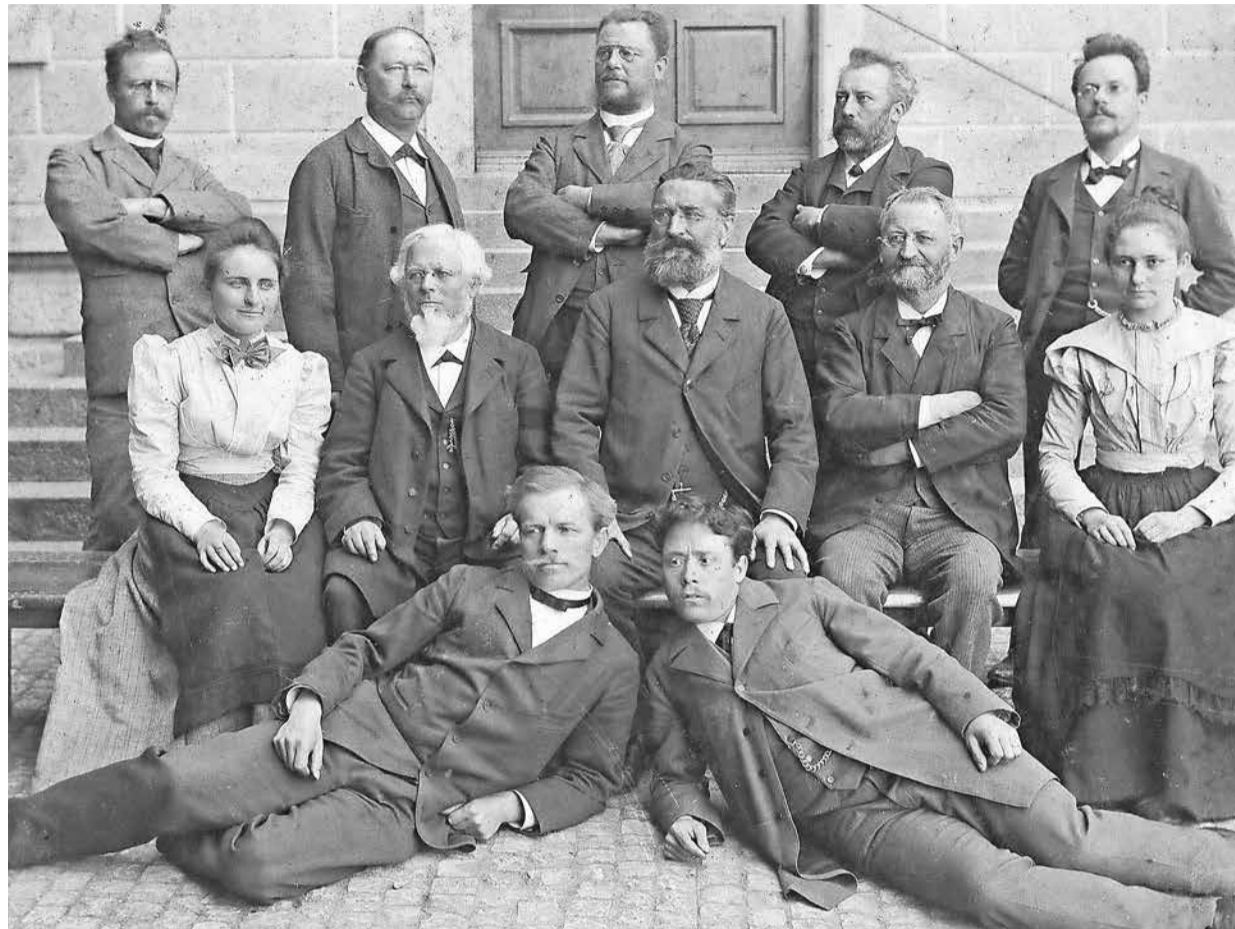
Sidonia Küpfer

SCHAFFHAUSEN. Primarlehrerin ist heutzutage ein klassischer Frauenberuf. Das hat sogar das Bundesgericht 2015 festgehalten, als es um die Klage von Aargauer Primarlehrerinnen ging, die sich gegen Lohnungleichheit wehrten. Doch nicht immer waren die Klassenzimmer so stark in Frauenhand. Ganz im Gegenteil. Bis Ende der Sechzigerjahre tat der Staat sogar einiges dafür, den Männern einen zünftigen Vorsprung gegenüber den Frauen zu verschaffen: mit dem sogenannten «Lehrerinnenzölibat». Dieser besagte, dass Lehrerinnen nach ihrer Heirat aus dem Lehrberuf ausscheiden mussten. Bisweilen wurden sie noch befristet weiterbeschäftigt, oft gerade solange, bis ihre Stelle an einen männlichen Bewerber abgegeben werden konnte.

Gleiche Pflichten, weniger Rechte

Im Deutschen Reich hingegen war die Regelung eindeutig. Das Berufsverbot für verheiratete Lehrerinnen wurde 1880 eingeführt, aber 1919 – also vor hundert Jahren – wieder aufgehoben. In der Schweiz dauerte es vielerorts deutlich länger. In Schaffhausen geht die Geschichte des Lehrerinnenzölibats zudem auch weiter zurück. In der Kantonsgeschichte erstmals erwähnt wird eine solche Regelung im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz von 1850. Ein besonderer Paragraph hat die Befugnisse der Lehrerinnen festgehalten: Demnach konnten sie, «sofern sie unverheiratet waren», einzelne Unterrichtsfächer an der Mädchenelementarschule und an den Fortbildungsschulen übernehmen. Aber Achtung: «Heirat hatte die sofortige Kündigung zur Folge.» Pflichten hatten die Lehrerinnen dieselben wie ihre männlichen Kollegen. Bei den Rechten sah es etwas anders aus. So durften sie zum Beispiel nicht an den Lehrerkonferenzen teilnehmen.

Mit der nächsten Schulgesetzrevision 1879 wurden die Möglichkeiten weiblicher Lehrkräfte etwas ausgeweitet, wie es in der Schaffhauser Kantonsgeschichte heisst. So konnten die Lehrerinnen aufgrund der bis dahin «positiven Erfahrungen» auch für Stellen in gemischten Elementarklassen der unteren Stufe und an Mädchenrealschulen eingesetzt werden: «Sie mussten aber nach wie vor unverheiratet sein und



Lehrer der Knabenelementarschule Emmersberg 1899. Stehend: Johannes Winzeler, Jakob Mezger, Christian Wanner, Wilhelm Gnädinger, Jakob Widmer, sitzend: Fräulein Oechslin, Johannes Uehlinger, Martin Wanner-Müller (Oberlehrer), Johannes Stamm, Hedwig Isler. Liegend: H. Wanner-Schachenmann, Konrad Leu, nachheriger Stadtrat. BILD STADTARCHIV SCHAFFHAUSEN

sich mit einem Pensum von 25 Wochenstunden Unterricht begnügen.» Die Stelle des Oberlehrers blieb hingegen fest in männlicher Hand. Zahlenmässig fielen weibliche Lehrkräfte damals noch nicht stark ins Gewicht: 1887/88 waren 6 von 122 Lehrkräften weiblich.

Erst 1969 mit der Teilrevision des Schulgesetzes wurde die definitive Anstellung verheirateter Lehrerinnen ermöglicht. Grosse Wellen in der Ratsdebatte schlug dies nicht. Es war vor allem die Einführung des neunten Schuljahres, die damals Anlass zu Diskussionen gab, wie der Kantonsgeschichte zu entnehmen ist.

Das Berufsverbot für verheiratete Lehrerinnen war Wellenbewegungen ausgesetzt, wie Gottfried Hodel zeigt. Der Professor

267

Lehrerinnen waren im Jahr 1871 schweizweit verheiratet – insgesamt gab es damals 1724 weibliche Lehrkräfte. 1882 waren von 2525 Lehrerinnen 401 verheiratet. Und 1895 waren 613 von 3235 Lehrerinnen Eheleute (Quelle: Schweizerische Lehrerzeitung von 1898).

und Institutsleiter der PH Bern hat mehrere Abhandlungen und eine Dissertation zur Geschichte des Lehrerinnenzölibats verfasst. An den Beispielen Aargau, Bern und Zürich legt er dar, dass bei den Diskussionen um verheiratete Lehrerinnen einerseits ein patriarchalisch geprägtes Frauen- und Familienbild zentral war, dass aber andererseits auch arbeitsmarktliche Überlegungen wichtig waren.

Im Kanton Bern hatte man im 19. Jahrhundert mit Argwohn auf die steigende Zahl von Lehrerinnen geäugt. Und das sogar zu Zeiten, da Lehrermangel herrschte. So beschreibt Hodel, wie sich die Schulsynode 1864 mit der Frage beschäftigte, ob es im Kanton nicht zu viele Lehrerinnen habe. Der Berner Pfarrer Ammann meldete sich zu Wort und sagte: «Soll eine Person Gattin und Mutter und Lehrerin an einer öffentlichen Schule zugleich sein, so werden in der Regel die Familie oder die Schule oder beides zugleich unter einer so schwierigen Doppelbelastung leiden müssen.» Die Synode leitete einen Antrag an die Regierung weiter, dass die Behörden bei Heirat einer Lehrerin das Recht haben sollten, ihre Stelle für vakant zu erklären. Der Regierungsrat ging allerdings nicht darauf ein – der akute Lehrermangel war wohl der Grund dafür.

Freiwilliger Rücktritt nach Heirat

Eine ausführlichere Debatte zum Berufsverbot für Lehrerinnen setzte laut Hodel Ende der 1880er-Jahre ein, vor allem auch unter dem Eindruck der Diskussionen in Österreich und Deutschland. In Zürich konnte sich zwar noch kein Lehrerinnenzölibat durchsetzen. Doch dies sei vor dem Hintergrund zu betrachten, dass «die zürcherischen Primarlehrerinnen bis dahin bei einer Heirat von sich aus vom Schuldienst zurücktraten oder von den Gemeinden dazu gedrängt wurden.» Es gab auch überraschende Wortmeldungen, so zum Beispiel von einer älteren Lehrerin im Jahr 1900: Wenn Lehrerinnen nach der Heirat weiterarbeiten, würden sie Gefahr laufen, in die Fänge von Faulpelzen zu geraten, die sich von ihnen aushalten lassen wollten. Dies schrieb sie in einem offenen Brief in der «Schweizerischen Lehrerinnenzeitung». Hodel zitiert daraus: Die jungen Lehrerinnen sollten es sich zehnfach überlegen, ob sie sich fürs Leben binden wollten, oder eben einen Mann wählen, «der im Stande ist, Euch und Eure Kinder ohne Euren (Quartalzapfen) anständig durchs Leben zu bringen.» Der Standesdünkel und die starken Rollenbilder bestanden also bei Vertretern beider Geschlechter. Wobei der Brief damals durchaus

1961: Grassierender Lehrermangel

Ende August 1961 wurde der Lehrerinnenzölibat wieder zum Thema. Damals bestand ein Mangel an Lehrkräften. Eine Leserbriefschreiberin ärgert sich, dass der Grosse Rat (wie er damals hiess) 40 000 Franken bewilligte, um vier Bewerber per Umschulungskurs in Zürich zu Lehrern zu machen. «Aber nicht ein einziger von den 80 Kantonsräten hätte die einfachste, beste und für den Kanton kostenlose Lösung vorgeschlagen (...): Die Verleihung der Wahlfähigkeit an verheiratete Lehrerinnen.» Die Schreiberin kritisiert den Entscheid des Grossen Rates: «Wenn sich eine Lehrerin verheiratet, dann geht sie nicht einfach «nach aller Erfahrung» von der Schule weg, sondern sie wird sozusagen fristlos entlassen, sie ist nicht mehr wählbar.» Und sie spart nicht an Spott: «Sie (Anm.: die Lehrerin) hat offenbar durch die Verheiratung die Fähigkeit, Kinder unterrichten zu können, eingebüsst.» Viele Gelehrte hätten sich schon den Kopf darüber zerbrochen, warum dies so sei. Für manche seien es die anrückenden Kinder, die bereits bei der Verheiratung ihren Schatten vorauswerfen würden, andere meinten, es sei die Hausarbeit, «die allem Höheren feindlich gesinnt sei». Wieder andere sagten, die Frau habe jetzt einen Mann zu dirigieren und könne daneben nicht noch 30 Kinder beaufsichtigen. Allerdings sei die Lehrerin im Fall einer Scheidung oder wenn der Mann stirbt, umgehend wieder wählbar. Aufgrund dessen fragt sie sich: «Ist es also einfach die Anwesenheit des Mannes, welcher die merkwürdige Naturscheinung hervorruft?» (sk) ■

auch scharfe Reaktionen von jüngeren Kolleginnen auslöste.

Ob verheiratete Lehrerinnen erwünscht waren, unterlag der Konjunktur und der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Herrschte gerade Mangel an Lehrern, so griff man gerne auf weibliche Lehrkräfte zurück – zur Not auch auf solche, die verheiratet waren. Sobald aber die Zahl der stellenlosen Lehrer zunahm, so stieg der Druck auf verheiratete Lehrerinnen, ihre Stelle zu räumen. Insbesondere zwischen 1912 und 1945 schreibt Hodel, habe es eine Phase anhaltender Lehrerarbeitslosigkeit gegeben. Die SN berichteten im Mai 1933 über das Doppelverdienertum, das in der Krise stärker in den Fokus rückte. In besagtem Artikel werden die jüngsten Schritte in der Stadt Bern zitiert: Dort habe ein Freisinniger eine Motion eingereicht, in der vom Gemeinderat Massnahmen zum Rücktritt von Lehrerinnen und Beamtinnen der Gemeindeverwaltung im Falle ihrer Verheiratung verlangt wurden. Der Gemeinderat lehnte dies aber ab, ebenso wie den Vorschlag, eine Anstellung weiblicher Lehrkräfte und Beamtinnen an die Bedingung zu knüpfen, dass sie sich schriftlich bereit erklärten, bei einer Heirat zurückzutreten. Die vom Gemeinderat präsentierte vermeintliche Lösung war hingegen noch viel weitgehender: Das Gremium empfahl, künftig wieder vorwiegend Männer anzustellen.

Während der Weltkriege stieg zwar der Bedarf an Vertretungen und man griff auch auf verheiratete Lehrerinnen zurück. Doch obwohl ihre Zahl dadurch anstieg, lehnte die Lehrerschaft ihrer Wiederwählbarkeit ab. Wo es eine gesetzliche Grundlage gab, wurden Lehrerinnen nicht mehr wiedergewählt. Wo ein Gesetzesartikel fehlte, war der moralische Druck gross, die Stelle aufzugeben.

Es dauerte bis Ende der 1960er-Jahre, bis viele Kantone, darunter auch Schaffhausen, die Berufsverbote für verheiratete Lehrerinnen abschafften.

Streit um Stelle in Stein am Rhein 1941

SCHAFFHAUSEN. «Während bestehender Ehe kann eine Lehrerin keine feste Anstellung bekleiden», so stand es in Artikel 71 des kantonalen Schulgesetzes von 1925. In den SN flammten auf der Leserbriefseite bis zur Abschaffung des Berufsverbots für verheiratete Lehrerinnen vor 50 Jahren mehrere Male Diskussionen auf. Erstmals war dies 1941 der Fall, mitten im Zweiten Weltkrieg. Die Gemüter hatten sich an einer Lehrerverwahl in Stein am Rhein erhitzt. Dort war eine Stelle an der Unterstufe zu besetzen. Am 11. März hatte ein Lehrer folgenden Aufruf in den SN unterbringen können: «Im Kanton Schaffhausen herrscht grosser Überfluss an Lehrkräften. 28 junge stellenlose Lehrer, zum Teil im Alter von 25 bis 27 Jahren, stehen im Aktivdienst an der Grenze. Ist es gerecht, dass sie, wenn sie ins Zivilleben zurückkehren, freie Stellen durch Lehrerinnen besetzt finden? Wäre es nicht vielmehr staatspolitische Pflicht, diese Stellen bei Staat und Gemeinden durch Männer zu besetzen, welche die Sorgen und Mühen des Militärdienstes auf sich genommen haben?» Und weiter: «Sollte nicht in heutiger Zeit überall da, wo ein Amt eine Familie ernähren kann, dafür gesorgt werden, dass ein Familienvater oder jemand, der eine Familie zu gründen bereit ist, dieses Amt

bekommt!» Er schloss mit dem Aufruf: «Bürger! Kameraden! Gebt einem Manne, einem Lehrer, die Stimme!»

Wer bekommt den Verdienst?

Zwei Tage später meldete sich eine stellenlose Lehrerin. Namen sind nicht mehr nachzuvollziehen, damals wurden die Leserbriefe anonym publiziert. Sie machte geltend, dass noch nie eine Lehrerin einem Mann, der im Militärdienst war, die Stelle weggenommen habe. «Sie musste diese am gleichen Tage verlassen, an dem ein beurlaubter stellenloser Lehrer die Schulklasse übernehmen konnte», schrieb sie.

«Sie musste die Stelle am gleichen Tage verlassen, an dem ein beurlaubter stellenloser Lehrer die Schulklasse übernehmen konnte.»

Aufgrund der Qualifikation der jungen Lehrer, die sich in Stein am Rhein bewerben, kommt sie zum Schluss, man könnte dort zu den neun Männern auch wieder eine Frau wählen, zumal die Kandidaten alle unverheiratet seien. Der kantonale Lehrerinnenverein wies darauf hin, dass in Schaffhausen

nur an den Unterstufen Frauen unterrichten könnten. «Leider fällt selbst diese Möglichkeit, Arbeit und Verdienst zu finden, in zahlreichen Gemeinden aus verschiedenen Gründen dahin.»

Hauptsache Familie gründen

Dies wiederum rief die Arbeitsgemeinschaft stellenloser Lehrer auf den Plan. Die Verfasserin glaube wohl, den stellenlosen wehrpflichtigen Lehrern eine Zurechtweisung erteilen zu müssen, schreiben sie pikiert. Von 31 stellenlosen Lehrern seien sechs über 25 Jahre alt. 28 stünden im Aktivdienst. Für die Lehrer ist völlig klar, wem diese Stelle gehört: «Es liegt im Interesse eines jeden Staates, dass der junge Staatsbürger eine Familie gründet.» Den Einwand, keiner der stellenlosen Lehrer sei verheiratet, lassen sie nicht gelten: «Gemäss der bürgerlichen Auffassung ist zur Gründung einer Familie normalerweise die Schaffung einer Lebensgrundlage notwendig», heisst es da. Und sie schliessen: «Jeder recht denkende und nationalgesinnte Bürger von Stein am Rhein, der stolz auf unser schweizerisches Soldatentum ist, wird aus freiem Entschluss einem Lehrer seine Stimme geben.» Leider lässt sich aus dem Zeitungsarchiv nicht mehr eruieren, an wen die Stelle ging. (sk) ■